

Büdingen, den 15.02.2019

Flurbereinigungsverfahren Steinau an der Straße - F 966 -

Schlussfeststellung

Das Flurbereinigungsverfahren Steinau an der Straße F 966, Main-Kinzig-Kreis, wird gemäß § 149 Abs. 1 Satz 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung, mit der Feststellung abgeschlossen, dass die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan bewirkt ist und dass den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Steinau an der Straße sind abgeschlossen. Gemäß § 149 Absatz 4 FlurbG erlischt damit die Teilnehmergeinschaft.

Gründe

Die Neuordnung des Flurbereinigungsgebietes wurde nach den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes und des Hess. Ausführungsgesetzes sowie den Bestimmungen des Flurbereinigungsplanes planmäßig ausgeführt.

Anträge, Beschwerden und Forderungen der Beteiligten wurden erledigt. Um Berichtigung des Grundbuches, des Liegenschaftskatasters und anderer öffentlicher Bücher wurde ersucht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim **Amt für Bodenmanagement Büdingen, - Flurbereinigungsbehörde -, Bahnhofstraße 33 in 63654 Büdingen** erhoben werden.

Die Frist wird auch durch Erhebung des Widerspruchs beim **Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, - Obere Flurbereinigungsbehörde -, Schaperstraße 16 in 65195 Wiesbaden** gewahrt.

Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

gez.
Dr. Schweitzer
(Amtsleiter)